

Satzung
der Leipziger Goethe-Gesellschaft e. V.
Ortsvereinigung der Goethe-Gesellschaft in Weimar

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Leipziger Goethe-Gesellschaft e. V., Ortsvereinigung der Goethe-Gesellschaft in Weimar“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Die Leipziger Goethe-Gesellschaft hat sich, entsprechend den Zielen der Goethe-Gesellschaft in Weimar, die Aufgabe gestellt, zur vertieften Kenntnis Goethes und seiner Zeit beizutragen und ihre Bedeutung für die heutige Welt aufzuzeigen. Sie bemüht sich auch um die lokale und regionale Kulturgeschichte der Goethezeit. Sie knüpft an die Tradition der erstmals 1926 und dann wieder 1940 begründeten früheren Leipziger Goethe-Gesellschaft an und setzt die Tätigkeit der bisherigen Ortsvereinigung Leipzig der Goethe-Gesellschaft in Weimar als rechtsfähiger Verein fort.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Vortragstätigkeit, künstlerische Veranstaltungen, Exkursionen und andere zweckentsprechende Aktivitäten.
- (3) Die Goethe-Gesellschaft ist unabhängig. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mittel des Vereins

- (1) Die für den Verein erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und öffentliche Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und durch Zahlung des festgesetzten Beitrags für das laufende Jahr.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Streichung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung und ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Eine Streichung aus der Mitgliedsliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

